

Richtlinien der Senatorin für Kinder und Bildung für die Durchführung von Schulgründungen im allgemeinbildenden Bereich vom 01.08.2022

I. Startschuss: Schulgründung

- Die Deputation für Kinder und Bildung entscheidet über die Neugründung einer Schule, idealerweise mit einem einjährigen Vorlauf.
- Grundsätzlich werden zwei Lehrkräfte mit der Gründung einer Schule im Rahmen eines Projekts beauftragt, von denen eine die Hauptansprechperson ist.
- Die Gründungsbeauftragten erhalten eine personenbezogene Ist-Abminderung von 15 bzw. 10 Lehrer:innenwochenstunden, die in Zeitstunden als Verwaltungsstunden zur Planung und Vorbereitung umgerechnet werden.
- Die Interessenvertretungen werden über o. g. Festlegungen informiert.

II. Auswahl Gründungsbeauftragte

Um motivierte und engagierte Lehrkräfte zu finden, die ihr Berufsprofil um eine projektbasierte Tätigkeit erweitern wollen, wird ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.

Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens ist der Aufgabenbereich, den Gründungsbeauftragte zu erwarten haben. Dieser stellt sich wie folgt dar:

Die Schulgründung ist vorzubereiten und umzusetzen.
Dazu gehört die

- Entwicklung und Implementierung von
 - pädagogischen Zielen und Schulprofil,
 - Personalausstattung und Personalentwicklungskonzepten,
 - Raumbedarf und bauliche Gestaltung,
 - Führungs- und Organisationsmanagementverfahren
- Kooperation mit Schulen der eigenen und der angrenzenden Stufen sowie außerschulischen Institutionen bei den anstehenden Aufgaben der Schulentwicklung
- Einbeziehung unterschiedlicher Interessen in den Gründungsprozess
- Personalgewinnung und Organisationsgestaltung

Gründungsbeauftragte sollten folgende Kompetenzen und Erfahrungen mitbringen, die im Interessenbekundungsverfahren benannt werden:

Für die adäquate Umsetzung der Aufgaben sind unterschiedliche Kompetenzen und Erfahrungen sowie folgende Qualifikationen erwünscht:

- Wissen und Erfahrungen in der Entwicklung von Schulkonzepten, Schulprofilen und in der Organisationsentwicklung
- Erfahrungen in der Förderung von Unterrichtsentwicklung
- Erfahrungen im Bereich der Inklusion
- Unterrichtliche Erfahrungen im Umgang mit Unterschiedlichkeit und Vielfalt
- Erfahrungen mit Ganztagsbetrieb, insbesondere bei den Grundschulen
- Erfahrungen in der Implementation von Teamarbeit

- Kenntnisse der Personalentwicklung
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Personalführung und Leitung eines Schulbetriebes
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Projektmanagements
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Qualitätsentwicklung

Die Kompetenzen sollen durch spezifische berufliche Aktivitäten und Erfahrungen – gegebenenfalls auch außerschulisch nachgewiesen – oder durch Fortbildung erworben werden.

Die Veröffentlichung des Interessenbekundungsverfahrens erfolgt über die ressortinternen Mitteilungsschreiben sowie als Informations-E-Mail an die allgemeinbildenden Schulen. Lehrkräfte können ihr Interesse durch ein bei der zuständigen Schulaufsicht einzureichendes Motivationsschreiben innerhalb der mitgeteilten Frist kundtun. Voraussetzung ist, dass die Lehrkräfte sich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden bzw. tarifbeschäftigte Lehrkräfte bereits drei Jahre im bremischen Schuldienst tätig sind.

Mit den Interessierten führt die zuständige Schulaufsicht unter Beteiligung der Interessenvertretungen Gespräche.

Die Schulaufsicht entscheidet über die Beauftragung der Gründung auf Grundlage der Kompetenzen der Interessenten im Hinblick auf das Projekt unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange der Stammschule. Die Interessenvertretungen werden beteiligt.

III. Beauftragung

1. Abordnung

Die:der Gründungsbeauftragte wird für die Dauer der Gründung teil-abgeordnet. Eine Planstelle ist hierfür nicht erforderlich. Im Übrigen bleibt die Tätigkeit im verbleibenden Umfang an der Stammschule unverändert. Die Stammschule erhält Unterstützung in dem Bereich, in dem die abgeordnete Lehrkraft nicht mehr an dieser Schule tätig ist.

2. Projektübertragung

Der Aufgabenbereich umfasst das Projekt Schulgründung. Ein entsprechender Auftrag wird erteilt. In diesem Auftrag wird auch die Anzahl der Schüler:innen genannt, die in der Schule als Zielzahl beschult werden.

Die Übernahme des Projekts stellt eine herausgehobene Funktion dar, die nur befristet wahrgenommen wird.

Für Beamt:innen gilt: Gemäß § 41 Abs. 1 S.2 und Abs.3 BremBesG kann hierfür eine entsprechend anteilige Zulage gezahlt werden, jedoch erst ab dem 4. Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis maximal zehn Jahre.

Für Tarifbeschäftigte gilt: Gemäß § 14 Abs. 1 TV-L kann eine Zulage gezahlt werden. Die höherwertige Tätigkeit muss mindestens einen Monat wahrgenommen werden. Die Zahlung erfolgt dann jedoch rückwirkend ab dem 1. Tag.

Für beide Gruppen richtet sich die Zulagenzahlung nach dem Unterschiedsbetrag eines:einer Schulleiter:in im Amt mit aufgewachsener Schüler:innenzahl.

IV. Ausschreibung der Schulleitungsstelle

Die Schulleitungsstelle wird zeitlich so ausgeschrieben, dass das Besetzungsverfahren bis zum Schuljahresbeginn abgeschlossen ist. Sollte das Besetzungsverfahren nicht abgeschlossen werden können, soll die Schulleitung bis auf weiteres von den Gründungsbeauftragten mit deren Zustimmungen geschäftsführend wahrgenommen werden.

Der:die Gründungsbeauftragte hat die Möglichkeit, sich zu bewerben. Die Auswahl erfolgt nach dem Grundsatz der Bestenauswahl. Die Tätigkeit als Gründungsbeauftragte:r stellt keine Vorfestlegung dar.

Sofern aufgrund des Gründungsprozesses noch keine schulisches Gremien einberufen worden sind, deren Vertreter:innen am Findungsverfahren gemäß § 69 Abs. 2 BremSchVwG teilnehmen, findet das Findungsverfahren ohne diese Personen statt.

V. Ausschreibung der weiteren Funktionsstellen

Weitere Funktionsstellen werden nach der Besetzung der Schulleiter:innenstelle ausgeschrieben. Auch hier wird sich, soweit dies maßgeblich ist, an der aufgewachsenen Schüler:innenzahl orientiert.

VI. Projektende

Das Ende des Projekts sowie die Abordnung sind zeitlich terminiert und laufen automatisch aus. Das Projekt endet, sobald die Schule gegründet und die Funktionsstellen besetzt sind.

Sollten sich eine:in Gründungsbeauftragte:r erfolgreich auf die Schulleiter:innenstelle beworben haben, wird die Zeit als Gründungsbeauftragte:r nicht gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 BremBG auf die Probezeit angerechnet werden können. Gründungsbeauftragte führen ein Projekt durch, sind jedoch nicht in leitender Funktion tätig. Gleiches gilt für etwaige Zeiten der Erprobungszeit für andere Ämter.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2022 in Kraft.